

II-10287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/134-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 21. Juni 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4638/AB
1993-06-22
zu 47 AP 13

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 23. April 1993, Nr. 4719/J, betreffend Beirat und erweiterten Beirat gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Ausfuhrförderungsgesetz, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der (erweiterte) Beirat übt entgegen den Ausführungen in der Einleitung zur Anfrage nur begutachtende Tätigkeiten in bezug auf Ansuchen um Haftungsübernahmen aus. Für Ansuchen, die im Einzelfall 10 Mio. öS nicht übersteigen, erfolgt die Begutachtung durch den Beirat; für Ansuchen, die im Einzelfall 10 Mio. öS übersteigen, ist der erweiterte Beirat zuständig.

Zu 2.:

Der Beirat tritt einmal wöchentlich, der erweiterte Beirat einmal alle zwei Wochen zusammen.

Zu 3.:

Pro Sitzung des Beirates werden im Durchschnitt 120 - 160 Anträge, pro Sitzung des erweiterten Beirates im Durchschnitt 40 - 80 Anträge begutachtet.

Zu 4.:

Eine genaue Dauer des Zeitraumes ab Einbringung eines Antrages um Haftungsübernahme bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB-AG) bis zur Begutachtung durch den (erweiterten) Beirat gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) kann nicht angegeben werden. Die Zeitdauer hängt von der Beibringung der für die bank-

- 2 -

technische Begutachtung durch die OeKB-AG erforderlichen Unterlagen durch den Garantienehmer ab.

Zu 5.:

Gemäß § 5 Abs. 2 und 3 AFG werden einzelne Haftungsanträge vom (erweiterten) Beirat begutachtet und der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Haftung gemäß § 1 Abs. 1 AFG (Verfassungsbestimmung) zu übernehmen, wobei er nicht an die Begutachtungsergebnisse des (erweiterten) Beirates gebunden ist.

Für Ansuchen, die im Einzelfall 10 Mio. öS nicht übersteigen, erfolgt die Begutachtung durch den Beirat, für Ansuchen, die im Einzelfall 10 Mio. öS übersteigen, ist der erweiterte Beirat zuständig.

Was die Bonität eines Landes anbelangt, so kann diese unter Bedachtnahme auf den beantragten Garantiehöchstbetrag ein Beurteilungskriterium darstellen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Rainer'.

ANFRAGE**ANFRAGE**

- 1) Welche Tätigkeiten übt der (erweiterte) Beirat aus?
- 2) Wie oft tritt der (erweiterte) Beirat zusammen?
- 3) Wieviele Ansuchen werden pro Sitzung des (erweiterten) Beirates bearbeitet?
- 4) Wie lange dauert es ab dem Zeitpunkt des Ansuchens um Haftungsübernahme einer Unternehmung bis zu einer Entscheidung des (erweiterten) Beirates?
- 5) Laut Ihren Angaben entscheidet der (erweiterte) Beirat nur über die Bonität von Ländern und nicht über Einzelfälle,
 - a) warum gibt es dann sowohl einen Beirat als auch einen erweiterten Beirat bzw. wo liegt der Unterschied?
 - b) gibt es unterschiedliche Entscheidungskriterien hinsichtlich der Bonität eines Landes, abhängig von der Höhe des Ansuchens?

Wien, den 23.4.1993